

Ausstellung in Biel vom 16.IV. bis 18.V.1927

Autor(en): **Lanz, Ed.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **2 (1927)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schub leistet; dies geschieht in erster Linie durch Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Endlich folgt die Steuerfreiheit der gemeinnützigen Baugenossenschaften aus der Natur der Stempelabgabe. Von jeher ist betont worden, diese Steuer soll den Besitz belasten und anlässlich der Aenderung des Gesetzes ist mit Recht ein Ausbau der gegenwärtigen Abgaben im Sinne der reinen Besitzsteuer beabsichtigt. Das Vermögen der erwähnten Genossenschaften ist nun im Verhältnis zu ihrer Aufgabe sehr gering, wird doch versucht, mit den kleinstmöglichen Mitteln den so notwendigen Kleinwohnungsbau zu verwirklichen. Die einzelnen Genossenschafter sind denn auch zum grössten Teil Personen, die den unbemittelten Klassen angehören, die kein Vermögen besitzen, und deren bescheidenes Einkommen knapp zum Lebensunterhalt ausreicht. Es widerspricht der Natur der Stempelabgabe, wenn diese kapitalschwachen Wohngenossenschaften durch Belastung mit der als Besitzsteuer gedachten Stempelabgabe in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und so an der Erfüllung ihrer eminent wichtigen sozialen Aufgabe behindert werden. In anbetracht des öffentlichen Zweckes und Zieles werden die gemeinnützigen Baugenossenschaften in andern Staaten wie z. B. in Deutschland steuerfrei gelassen.»

Die ständerätliche Kommission hat sich, obschon der Verbandspräsident zur mündlichen Begründung des Gesuches zugelassen wurde, dem Gesuch gegenüber ablehnend verhalten; ebenso hat der Ständerat am 8. Oktober 1926 einen gleichlautenden Antrag Burklin (Genf) mit 19 : 5 Stimmen abgewiesen.

Wohllöblicher stand die nationalrätliche Kommission unserem Gesuche gegenüber. Im mündlichen Referate war es möglich, auf die Besonderheit gemeinnütziger Tätigkeit im Wohnungsbauwesen hinzuweisen, insbesondere darauf, dass der Ausschluss jeglicher Gewinnabsicht und jeglicher Spekulation bei der Wohnbautätigkeit vom sozialen, ethischen und staatspolitischen Gesichtspunkt aus viel wichtiger ist als die reine Fürsorgetätigkeit mit Wohnungen.

Die Kommission hat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit dem Vorschlag unseres Verbandes zugestimmt und beschlossen, dem Nationalrat die Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohn- und Baugenossenschaften zu empfehlen. In der Sitzung vom 1. April 1927 hat der Nationalrat ohne Widerspruch dem Antrag seiner Kommission auf Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohn- und Baugenossenschaften zugestimmt.

Damit wäre endlich ein berechtigtes und dringliches Postulat der Baugenossenschaften zur Anerkennung gelangt, was uns mit grosser Freude erfüllt. Hoffentlich hält der Nationalrat bei der Bereinigung der Differenzen mit dem Ständerat an seinem Beschlusse fest.



Ausstellung in Biel vom 16. IV. bis 8. V. 1927. (Logengassturnhalle)

Die Stadtanlage in Vergangenheit und Zukunft; Zur Wohnungsfrage: Das Kleinhaus.

Im Jahre 1918 hat die Gemeinde Biel, nach dem Beispiel grösserer Stadtgemeinden einen Wettbewerb veranstaltet zur Erlangung von Bebauungsplänen für die Stadt Biel samt Anschlussgemeinden. Heute liegen die auf Grund der Wettbewerbsergebnisse verarbeiteten Studien und Vorschläge zu einem neuen, mit den Bedürfnissen und Forderungen der Neuzeit im Einklang stehenden Bebauungs- und Aligmentsplan vor.

Der Zeitpunkt ist deshalb gegeben, zu zeigen, wie die Stadt sich im Laufe der Zeiten entwickelte, was uns diese Entwicklung lehrt und was zu einer organischen rationalen Weiterentwicklung zu tun oder zu vermeiden ist. Zugleich soll das Interesse für eine planmässige, vorsorgliche Stadtentwicklung geweckt und speziell den Woh-

nungsfragen, als der Grundlage des Städtebaues, — erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. An der Lösung dieser Fragen sollen alle mitarbeiten, die bereit sind, am Aufbau einer wahren Volksgemeinschaft mitzuhelfen.

Das Werden der geschlossenen alten Stadtanlage, im Gegensatz zu der sprunghaften, willkürlichen Ausbreitung infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges bei Einführung und Ausdehnung der Uhrenindustrie und Industrialisierung im allgemeinen, sowie die Versuche zu einer planmässigen, gesunden Weiterentwicklung sind ein lehrreiches Beispiel der städtebaulichen Entwicklung einer Kleinstadt überhaupt.

Die Ausstellung möchte zur Kenntnis des Heimatbodens verhelfen, andeuten, wie die Heimat durch den Menschen geworden ist zum Verständnis der Zusammenhänge und der Eigenart, woraus die Verpflichtung erwächst zum Schutze dessen, was wertvoll und erhaltenswert erscheint. Was frühere Generationen vorbildliches geschaffen haben zu allgemeinem Wohl gilt es auszubauen und gut zu machen, was unterlassen oder misslungen ist, im Sinne rationalen Städtebaues.

Die Ausstellung enthält 4 Abteilungen:

1. Vergangene Stadtentwicklung mit alten Landkarten der Gegend, Stadtplänen und alten Ansichten der Stadt Biel.
2. Vorschläge zukünftiger Stadtentwicklung mit der von der Abteilung für Stadterweiterung ausgearbeiteten Bebauungsplanvorlage mit statistischen Unterlagen der Stadt Biel.
3. Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Stadt Biel mit Vergleichsmaterial und statistischen Aufstellungen.
4. Das Kleinhaus mit dem Material der Kleinhauswanderstellung des Verbandes f. W. u. W.-Reform, ergänzt durch Siedlungen der Stadt Biel. Statistische Aufstellungen.

Als Beispiel des Werdens einer Kleinstadt mit Einschluss des Materials «das Kleinhaus» wird die Ausstellung nicht nur lokales Interesse finden, sondern auch weitem Kreisen lehrreichen Aufschluss geben können.

Ed. Lanz, Arch.

Behördliche Massnahmen. - Mesures officielles.

Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat am 28. März 1927 beschlossen, von dem Kredit von 4½ Mill. Frk., der am 13. Februar 1927 zur Förderung des billigen Kleinwohnungsbaues vom Volke bewilligt worden war, pro 1927 dem Regierungsrat eine Summe von 1½ Mill. Fr. zur Gewährung von Darlehen und Barbeiträgen zur Verfügung zu stellen.

Basel-Stadt. Staatliche Fürsorge für kinderreiche Familien im Kanton Basel-Stadt. Am 4. November 1926 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt das Gesetz betr. die Ausrichtung von Beiträgen an die Wohnungsauslagen kinderreicher Familien angenommen, das am 16. Dezember 1926 wirksam geworden ist und auf 1. Januar 1926 rückwirkende Kraft be-

Favre & Cie., Zürich 2

Tödistrasse 65

Tel. Sel. 3321

Asphalt-Beläge

für Dächer, Keller, Gänge, Hallen, Fabriken, Trottoirs, Fahrbahnen, Kegelbahnen etc. etc.

4021



OFEN-KACHELN

VON GEBR. MANTEL IN ELGG

Schöne
Glasuren

für
KOLONIE-OFEN

424 II
feuerfester
Scheiben

